OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200073/2/GS/BS

Datum:
Linz, 15. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des F A S, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 23.05.2022, GZ: BHBR/922040000947/22, wegen Übertretung des Bundesstatistikgesetzes 2000

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als von der Verhängung einer Strafe abgesehen und dem Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung erteilt wird.

II. Der Kostenbeitrag zum erstinstanzlichen Verfahren entfällt. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat der Beschwerdeführer keinen Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 23.05.2022, GZ: BHBR/922040000947/22, hat die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) hinsichtlich dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) F A S, wie folgt entschieden:

„1. Datum/Zeit: 28.06.2021 - 21.10.2021

Ort: x

Sie sind als volljähriger Angehöriger eines Privathaushaltes am x, welcher in eine Stichprobe einbezogen war, ihrer Pflicht zur Auskunftserteilung bei einer Befragung gemäß § 6 Abs. 1 Z. 5 Bundesstatistikgesetz 2000 trotz Aufforderung und entsprechender Belehrung mittels Rückscheinbrief vom 18.05.2021 bis zum 27.06.2021 nicht nachgekommen, obwohl Sie gemäß § 9 Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung 2010 dazu verpflichtet gewesen wären.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 9 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010 i.V.m. § 9 Abs. 1
   EWStV2010 i.d.F. BGBl. II Nr. 475/2020

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1.	100,00	0 Tage(n) 15 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 66, Abs. 1 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 zul.geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 110,00“.

I.2. Am 07.06.2022 erhob der Bf in einer niederschriftlichen Einvernahme vor der belangten Behörde Beschwerde gegen das gegenständliche Straferkenntnis. Begründend gab er im Wesentlichen an, dass er sich keiner Schuld bewusst sei. Seiner Frau und ihm gehe es gesundheitlich nicht gut, weshalb er niemand Fremden wegen Covid in seine Wohnung lasse. Daher habe er mit der Statistik Austria eine telefonische Beantwortung der Fragen ab September 2021 vereinbart. Ab der 3. Befragung habe er diese telefonisch erledigt. Gegenständliches Strafverfahren beziehe sich auf die 2. Befragung. Hier habe er versucht, mit der Interviewerin einen Termin auszumachen, aber sie wäre zum Teil nicht erreichbar gewesen und bei dem von ihr vorgeschlagenen Terminen wäre der Bf verhindert gewesen. Dies könne er auch auf seinem gespeicherten WhatsApp Verlauf belegen. Er habe fristgerecht einen Einspruch bei der BH Braunau gegen die Strafverfügung eingebracht. Bezüglich der Rechtfertigung wäre er an die zuständige Bearbeiterin verwiesen geworden. Diese habe er im Anschluss daran versucht, telefonisch zu erreichen, was ihm jedoch aufgrund längerer Abwesenheit der Sachbearbeiterin nicht möglich gewesen wäre. An eine schriftliche Einbringung der Rechtfertigungsgründe habe er nicht gedacht. Mit Einschreiben vom 14.03.2022 wäre der Bf auch aufgefordert worden, seinen Einspruch zu begründen. Dieses Schreiben habe der Bf jedoch von der Post nicht abgeholt, da es ihm zu dieser Zeit gesundheitlich ganz schlecht ging und er in seiner Mobilität stark eingeschränkt gewesen wäre. Seine Gattin habe in dieser Zeit alle Arbeiten übernommen und wahrscheinlich wäre auch von ihr das hinterlegte Schreiben nicht von der Post geholt worden.

I.3. Mit Schreiben vom 07.06.2022 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet gemäß § 2 iVm. § 50 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Eine Verhandlung wurde von keiner Partei beantragt.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Mit Schreiben der Statistik Austria vom 21.10.2021 wurde der Bezirkshauptmannschaft Braunau angezeigt, dass der Bf als volljähriger Angehöriger eines Privathaushaltes am Standort x, welcher in einer Stichprobe einbezogen war, seiner Pflicht zur Auskunftserteilung bei einer Befragung gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 Bundesstatistikgesetz 2000, trotz Aufforderung und entsprechender

Belehrung mittels Rückscheinbrief vom 18.05.2021 bis zum 27.06.2021 nicht nachgekommen ist.

In der Strafverfügung vom 10.01.2022 wurde dem Bf die gegenständliche Verwaltungsübertretung zur Last gelegt und über ihn eine Geldstrafe von 100 Euro verhängt.

Am 18.01.2022 erhob der Bf fristgerecht Einspruch.

Mit Verfahrensanordnung vom 14.03.2022 wurde der Bf aufgefordert, eine Begründung seines Einspruchs im gegenständlichen Strafverfahren zu übermitteln. Dieses Schreiben wurde am 17.03.2022 hinterlegt und nicht behoben.

Am 23.05.2022 wurde von der belangten Behörde das gegenständlich mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis erlassen.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Im Rahmen einer niederschriftlichen Einvernahme vor der belangten Behörde am 07.06.2022 brachte der Bf Beschwerde ein und legte seine Rechtfertigungsgründe ausführlich dar. Der Bf vereinbarte auf Grund seines Gesundheitszustandes nachfolgend eine telefonische Fragenbeantwortung.

IV. Rechtliche Erwägungen:

Gemäß § 66 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz 2000 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen, wer den Mitwirkungspflichten gemäß §§ 9 und 10 sowie 25a Abs. 3 nicht nachkommt oder im Rahmen einer Befragung gemäß § 9 oder § 25 Abs. 4 wissentlich unvollständige oder nicht dem besten Wissen entsprechende Angaben macht.

Bei einer Befragung sind Auskunftspflichtige gemäß § 9 Z. 1 zur rechtzeitigen, vollständigen und dem besten Wissen entsprechenden Auskunftserteilung über jene Daten, die Erhebungsmerkmal der angeordneten statistischen Erhebung sind.

Auf Grundlage des Bundesstatistikgesetzes 2000 wurde die Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung 2010 erlassen, welche die Auskunftspflichtigen gemäß § 9 verpflichtet, vollständig, rechtzeitig und nach besten Wissen Auskunft zu erteilen.

Unstrittig sind sie als volljähriger Angehöriger eines Privathaushaltes am Standort x, x, welcher in eine Stichprobe einbezogen war, ihrer Pflicht zur Auskunftserteilung trotz Aufforderung und entsprechender Belehrung mittels Rückscheinbrief vom 18.05.2021 nicht nachgekommen. Der objektive Tatbestand ist somit erfüllt.
Zum Verschulden wird ausgeführt, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Eine solche Glaubhaftmachung ist ihnen nicht gelungen.

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass Grundlage hierfür gemäß § 19 VStG 1991 stets die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes einerseits und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat andererseits bildet. Ferner sind im ordentlichen Verfahren die Erschwerungs- und Milderungsgründe, das Ausmaß des Verschuldens und die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Ziffer 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde den Beschuldigten in diesem Fall gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG und der Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes setzt die Anwendung des § 45 Abs. 1 Ziffer 4 VStG voraus, dass die dort genannten Umstände kumulativ vorliegen. Um daher eine Einstellung des Verfahrens nach dieser Vorschrift oder eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG vornehmen zu können, müssen 1. die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, 2. die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und 3. das Verschulden des Beschuldigten gering sein (vergleiche etwa VwGH 19.12.2018, RA, 2018/03/0098, nwN).

Von geringem Verschulden ist nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück bleibt (vergleiche dazu näher mwN Lewisch-Fister-Weilguni, VStG 2, RZ 3 zu § 45).

Der Bf hat zwar unstrittig die gegenständliche zweite Befragung nicht beantwortet, jedoch ab der 3. Befragung die Befragungen telefonisch erledigt, ab der 3. Befragung ist der Bf seiner Mitwirkungspflicht somit telefonisch nachgekommen. Dem Bf kann daher zu Gute gehalten werden, dass er an der 2. Befragung zwar offenkundig nicht mitgewirkt hat, aufgrund der telefonischen Mitwirkung ab der 3. Befragung das strafrechtlich geschützte Rechtsgut, hier die Kenntnisnahme bestimmter Daten für die Statistik, in einer noch als gering einzustufenden Intensität beeinträchtigt hat. Welche Nachteile dem Statistikunternehmen dadurch entstanden sind, kann wohl als im überschaubaren Rahmen angesehen werden. Weiters ist durch das Vorbringen der gesundheitlich bedingten Rechtfertigungsgründe für die Nichtmitwirkung an der 2. Befragung das Verschulden des Bf als gerade noch gering zu werten.

Die Erteilung einer Ermahnung erscheint dem Verwaltungsgericht geboten, um den Bf auf die sorgfältige Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen hinzuweisen und für die Zukunft von gleichartigen Übertretungen abzuhalten.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

Die Entscheidung über die Verfahrenskosten ist im § 52 Abs. 8 und Abs. 9 VWGVG begründet.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine

bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger